



Brüssel, den 9. November 2018
(OR. en)

14012/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0218(COD)**

**AGRI 529
AGRIFIN 123
AGRIORG 97
AGRILEG 192
CODEC 1927
CADREFIN 335**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Sonderausschuss Landwirtschaft / Rat
Nr. Vordok.:	13578/18
Nr. Komm.dok.:	9556/18 + REV 1 (en, de, fr) + COR 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres – Fortschrittsbericht

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Fortschrittsbericht zu dem oben genannten Thema, der sich aus den Beratungen in der Gruppe "Agrarerzeugnisse" ergeben hat.

Fortschrittsbericht zu der vorgeschlagenen "Änderungsverordnung"

Die Kommission hat am 1. Juni 2018 ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der derzeit geltenden Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über die GMO, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 zu aromatisierten Weinerzeugnissen, (EU) Nr. 228/2013 zu Regionen in äußerster Randlage und (EU) Nr. 229/2013 zu den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres veröffentlicht (im Folgenden "Änderungsverordnung"). Zum GAP-Reformpaket gehören zwei weitere Vorschläge: eine Verordnung über die GAP-Strategiepläne und eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP.

Die Gruppe "Agrarerzeugnisse" wurde zum für die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungsverordnung zuständigen Vorbereitungsgremium erklärt. Der vorliegende Bericht spiegelt die von der genannten Gruppe am 4. und 20. Juli sowie am 12. September 2018 geleistete Arbeit wider. Geprüft wurden insbesondere:

- Änderungen an der derzeitigen GMO (Verordnung 1308/2013) infolge der Neuzuweisung der sektorspezifischen Interventionen an die Verordnung über die GAP-Strategiepläne, der Neuberechnung der im Rahmen des Schulprogramms gewährten Beihilfe, der Streichung veralteter Bestimmungen für den Zuckersektor und zu Ausfuhrsubventionen, und der Veränderungen im Weinsektor;
- geringere Mittelzuweisungen in der Verordnung 228/2013 zu Regionen in äußerster Randlage und in der Verordnung 229/2013 zu den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres;
- die vorgeschlagene Überarbeitung und Harmonisierung der Vorschriften zu Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Änderungen an der Verordnung 1151/2012) und für Weine (Änderungen an der Verordnung 1308/2013) sowie die Aufnahme der Bestimmungen zu Ursprungsbezeichnungen für aromatisierte Weinerzeugnisse (Änderungen an der Verordnung 251/2014) in die Verordnung 1151/2012.

Die Gruppe "Horizontale Agrarfragen" prüfte die Folgenabschätzung (für alle drei Gesetzgebungsvorschläge zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik) im Juni.

In den ersten Sitzungen der Gruppe "Agrarerzeugnisse" haben mehrere Delegationen Prüfungsvorbehalte eingelegt, darunter Parlamentsvorbehalte.

Die finanziellen Aspekte des Vorschlags, etwa die vorgeschlagene Neuberechnung der Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse und von Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen (Schulprogramm) sowie die in der Verordnung 228/2013 zu Regionen in äußerster Randlage und der Verordnung 229/2013 zu den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres vorgesehenen Mittelzuweisungen sind Teil der horizontalen Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027.

Die Delegationen erhalten nachstehend eine Zusammenfassung der wichtigsten Bemerkungen und der Fragen der Mitgliedstaaten zu den einzelnen Teilen des von der Gruppe "Agrarerzeugnisse" geprüften Vorschlags:

GMO (Verordnung 1308/2013) (ausgenommen Wein):

- Viele Mitgliedstaaten brachten den deutlichen Wunsch zum Ausdruck, zusätzlich zu den in der Änderungsverordnung enthaltenen Vorschlägen die Marktinstrumente zu modernisieren und anzupassen. Es wurde vorgeschlagen, die öffentliche Intervention zu evaluieren und zu aktualisieren. Flexiblere Marktstützungselemente und eine aktivere Rolle der Europäischen Kommission wurden angesprochen, wobei die Europäische Kommission auf die flexible Anwendung der Krisenmaßnahmen in der vergangenen Milchkrise hinwies.
- Den Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden sollte mehr Spielraum eingeräumt werden, und die mit der "Omnibus"-Verordnung erzielten Verbesserungen sollten überprüft werden. Die Europäische Kommission hat zugesagt, eine Reihe spezifischer Fragen, die insbesondere in Bezug auf die Artikel 149 und 152 der Verordnung 1308/2013 gestellt wurden, zu prüfen und schriftlich zu beantworten.
- Einige Mitgliedstaaten befürchten, dass die Neuuzuweisung der Sektorprogramme an die Verordnung über die GAP-Strategiepläne zu höheren verwaltungstechnischen Erfordernissen führen wird. Viele Mitgliedstaaten forderten, die Sektorprogramme mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren, die bereits auf Grundlage der derzeit geltenden Vorschriften gebilligt wurden, ohne Unterbrechung fortzusetzen. Die Neuuzuweisung an die Verordnung über die GAP-Strategiepläne sollte die laufenden Programme nicht unterbrechen. Diese Frage wurde von der Gruppe "Horizontale Agrarfragen" im Rahmen ihrer Beratungen über die Verordnung zu den GAP-Strategieplänen eingehend erörtert.

- Einige Mitgliedstaaten standen dem Vorschlag, der Europäischen Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte (zur Änderung von Begriffsbestimmungen im Anhang) zu übertragen, kritisch gegenüber und forderten die Einschränkung jeglicher solcher Befugnisse.
- Die Mittel für die Schulprogramme werden gemäß dem Vorschlag von 250 Mio. EUR auf rund 220,8 Mio. EUR verringert, da die bislang dem Vereinigten Königreich zugewiesenen Mittel zurückgezogen werden. Eine Reihe von Mitgliedstaaten lehnte dies ab und forderte, den Finanzrahmen in der aktuellen Form beizubehalten, damit das Ziel, eine gesunde Ernährung zu fördern, besser erreicht werden kann.
- Über die infolge des Auslaufens von Zuckerquoten und Ausfuhrerstattungen vorgeschlagenen Streichungen (im Einklang mit dem Beschluss der WTO-Ministerkonferenz von Nairobi) herrschte allgemein Einigkeit. Dagegen wurde eine Reihe zusätzlich vorgeschlagener Streichungen (Haushaltsjahre, Vorschriften über die Hanfeinfuhr oder in Bezug auf die Standardqualitäten von Zuckerrüben) angefochten, und ihre Auswirkungen, auch auf Verweise im Sekundärrecht, müssen präzisiert werden.
- Während der Sitzung sowie in den schriftlichen Bemerkungen der Mitgliedstaaten wurden zusätzliche Vorschläge gemacht, die auf Sachverständigenebene erörtert werden müssten.

Senkung der Mittelzuweisungen in den Verordnungen 228/2013 und 229/2013

- Die Streichung von 3,9 % an Mitteln für Regionen in äußerster Randlage (Artikel 4) und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (Artikel 5) wurde von den betroffenen Mitgliedstaaten entschieden zurückgewiesen, und es wurde auf das Memorandum von Madrid verwiesen. Die betreffenden Mittel sowie die Mittel für das Schulprogramm werden Gegenstand der Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen sein.

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie aromatisierte Weinerzeugnisse (Verordnung 1151/2012) und Wein (Verordnung 1308/2013)

- Im Prinzip wurde ausdrücklich begrüßt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen die Verfahren effizienter gemacht und harmonisiert werden sollen. Es wurde darauf verwiesen, wie wichtig es ist, dass die Bestimmungen zu den geografischen Angaben in den Sektoren Lebensmittel, Wein und aromatisierte Weinerzeugnisse weiterhin angeglichen bleiben. Da die Verfahren oft viele Jahre in Anspruch nehmen, unterstrichen die Mitgliedstaaten, dass besonders im Weinsektor Vereinfachung und Beschleunigung erforderlich sind.
- Die Aufnahme der aromatisierten Weinerzeugnisse in die Verordnung 1151/2012 ist ein Schritt in Richtung Harmonisierung. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen nur Kapitel III – Geografische Angaben – der Verordnung 251/2014, wohingegen ihre anderen Teile, in denen aromatisierte Weinerzeugnisse definiert und die Vorschriften für ihre Etikettierung festgelegt werden, beibehalten werden sollten.
- Viele Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, die Verpflichtung zur Aufnahme von Nachweisen in die Spezifikationen zu g. U./g. g. A. für Lebensmittel als Beweis dafür, dass ein Erzeugnis aus dem geografischen Gebiet kommt, beizubehalten.
- Die Ausweitung des Schutzes auf Erzeugnisse im Versandverfahren und elektronischen Geschäftsverkehr fand allgemein Unterstützung. Es wurde vorgeschlagen, die Bestimmung nach dem Muster der Zollvorschriften oder der Unionsmarkenverordnung zu gestalten.
- Da die vorgeschlagene Streichung jeglicher zeitlichen Beschränkung einer verlängerten Übergangsfrist den Schutz der geografischen Angaben schwächen und die Verbraucher verwirren könnte, würden die Mitgliedstaaten es vorziehen, das Prüfungsverfahren für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, mit denen eine Übergangsfrist gewährt wird, beizubehalten.
- Die Reaktion auf das Konzept von Änderungen der Union und Standardänderungen in der Verordnung 1151/2012, das aus dem Weinsektor übernommen wurde, fiel überwiegend positiv aus. Die Unterteilung von Änderungen sollte jedoch noch genauer präzisiert werden. Mehrere Mitgliedstaaten standen der Übertragung der Befugnis an die Europäische Kommission, zusätzliche Vorschriften zum Änderungsantragsverfahren zu erlassen, kritisch gegenüber.

- Einige Mitgliedstaaten unterstützten den Vorschlag, menschliche Einflüsse zu einem fakultativen Bestandteil einer geschützten Ursprungsbezeichnung zu machen, um willkürliche Beschreibungen in Fällen, in denen menschliche Einflüsse tatsächlich für die Eigenschaften eines Erzeugnisses keine Rolle spielen, zu verhindern; andere lehnten den Vorschlag ab und machten geltend, dass menschliche Einflüsse ein wichtiger Bestandteil geschützter Ursprungsbezeichnungen seien.
- Es wurden Einwände gegen die Möglichkeit erhoben, im Falle von nationalen Verfahren gegen eine Eintragungsentscheidung das Verfahren auf Unionsebene auszusetzen.
- Für viele Mitgliedstaaten sind die Vorschriften zur Einschränkung der Prüfung auf offensichtliche Fehler durch die Europäische Kommission nicht klar genug.
- Es gab Bedenken hinsichtlich der Verkürzung der Einspruchsfrist auf drei Monate in der Verordnung 1151/2012; die Ausweitung von zwei auf drei Monate im Weinsektor wurde hingegen akzeptiert.
- Es wurde verlangt, die Ausweitung der möglichen Sorten und den Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses dient (ausschließlich ein Ort, eine Region oder ein Land?), in der vorgeschlagenen Begriffsbestimmung für Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung (Änderungen an Artikel 93) zu präzisieren.

Vorschriften für den Weinsektor (Verordnung 1308/2013)

- Was die Ausweitung von Genehmigungen für Neuanpflanzungen betrifft (höchstens 1 %), begrüßten zwar die meisten Mitgliedstaaten den Vorschlag, doch war die erste Reaktion einiger Mitgliedstaaten negativ. Für die Mitgliedstaaten wären Daten hilfreich, mit denen sie die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung besser bewerten könnten. Außerdem wurde vorgeschlagen, bei der Verwaltung sowohl der Genehmigungen für Neuanpflanzungen als auch der Erhaltung des Produktionspotenzials mehr Flexibilität vorzusehen.

- Hinter der vorgeschlagenen Ausweitung der für die Klassifizierung in den Mitgliedstaaten zulässigen Keltertraubensorten und der vorgeschlagenen Aufnahme der sechs "verbotenen Sorten" stand die Überlegung, dem Sektor umweltfreundliche Lösungen zu ermöglichen. Dennoch gab es Bedenken hinsichtlich mit der Verwendung dieser "verbotenen Sorten" verbundener Gesundheits- und Qualitätsrisiken, und viele Mitgliedstaaten waren dafür, beim Status quo zu bleiben.
- Der Vorschlag, neue entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse einzuführen, folgt aktuellen Entwicklungen auf dem Markt und Erwägungen zur Gesundheit der Verbraucher. Es sind jedoch weitere Beratungen auf fachlicher Ebene im Hinblick auf die richtige Terminologie erforderlich, um sicherzustellen, dass die Verbraucher durch die vorgeschlagenen Benennungen "entalkoholisiert" und "teilweise entalkoholisiert" nicht verwirrt werden. Außerdem sollte für die letztgenannte Kategorie ein Höchstalkoholgehalt festgelegt werden. Schließlich wurde in Frage gestellt, ob das Wort "Wein" für solche Erzeugnisse verwendet werden kann.
- Die Vorschrift zur Marktrücknahme von Erzeugnissen, die nicht den Etikettierungsvorschriften entsprechen, wurde aus der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in den aktuellen Vorschlag übernommen. Die Mitgliedstaaten verlangten nach mehr Subsidiarität in solchen Fragen.
- Einige Mitgliedstaaten brachten zusätzliche Vorschläge vor, etwa für Bestimmungen über eine verpflichtende Nährwertdeklaration und Zutatenliste oder Änderungen bezüglich önologischer Verfahren.
